

Landesfinanzordnung

beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 16.17.10.2021 in Stuttgart

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundes- und Landessatzung mit der jeweiligen Finanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
- (2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
- (3) Die Vorstände der Kreisverbände sowie der Landesvorstand sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel auf der jeweiligen Gliederungsebene verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.
- (4) Die Verantwortlichkeit für die Rechnungslegung und für den Rechenschaftsbericht gem. PartG § 24 ff bleibt beim Landesverband. Vorschüsse an Gliederungen und AGs sind Finanzmittel des Landesverbandes. Sie werden eigenverantwortlich von den Gliederungen und AGs geführt und im Rahmen der Rechnungslegung des Landesverbandes verantwortet.
- (5) Zur Prüfung der Finanzberichte des Landesverbandes wählt der Landesparteitag für die Landesfinanzrevisionskommission mindestens drei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Landesverband.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der vom Mitglied aufgrund der gültigen Beitragstabelle selbst vorgenommenen Beitragsfestsetzung verpflichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig und soll vornehmlich durch Bankeinzug entrichtet werden.
- (5) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL) . Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbstständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (6) In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrollieren. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages nicht nachweisen können, haben weder passives noch aktives Stimmrecht.
- (7) Bei Neueintritten erhalten die zuständigen Gliederungen des Landesverbandes umgehend die Information über den Beitritt. Die Verantwortlichen der Gliederung des Landesverbandes erhalten die notwendigen Informationen über die Beitragszahlung und Spendeneingänge der Mitglieder auf ihrem Gebiet, bzw. der Mitglieder, die sich ihrer Gliederung zuordnen.

§ 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit ohne Erwartung einer ideellen oder materiellen Gegenleistung geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
- (2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in der Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen.

- (3) Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (5) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der Kreisverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.²⁴
- (6) Für Spenden, die nicht per Überweisung erfolgen ist ein Einzahlungsbeleg mit Name, Anschrift und u.U. Projekt auszustellen. Spenden sind an den Landesverband, bzw. an seine Gliederungen oder an Zusammenschlüsse im oder beim Landesverband überwiesene Geldbeträge. Es gibt keine Sachspenden, bzw. Spenden durch Forderungsverzicht an den Landesverband.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE. Sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene vom Kreisvorstand bzw. dem Landesfinanzrat auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei in Absprache mit den MandatsträgerInnen festgelegt.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

Der Landesfinanzrat berät Grundsätze für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände, die vom Landesparteitag bzw. Landesausschuss zu beschließen sind. Dabei sind Mitgliederstärke, Beitragsaufkommen und politische Aktivitäten des jeweiligen Kreisverbandes zu berücksichtigen. Entsprechend entscheiden diese Organe über Mittelverwendungen im Rahmen des Finanzausgleiches des Landesverbandes auf Antrag.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

- (1) Der Landesverband erhält aus dem beim Parteivorstand geführten Wahlkampffonds finanzielle Mittel. Über deren Aufteilung zwischen Landesverband und Kreisen entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesfinanzrates. Über die Aufteilung der für die Kreise zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Landesfinanzrat.
- (2) Über die Verwendung der Mittel auf Landesebene entscheidet der Landesausschuss oder Landesparteitag auf Vorschlag des Landesfinanzrates.

§ 7 Finanzplanung

- (1) In den Kreisverbänden sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und vom Kreisvorstand zu beschließen. Über die Umsetzung berichtet der Kreisvorstand an den Kreisparteitag.
- (2) Der Landesvorstand legt dem Landesfinanzrat jährlich einen ausbilanzierten Haushaltsplan zur Beratung vor, der vom Landesparteitag bzw. dem Landesausschuss verabschiedet wird.
- (3) Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.
- (4) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Auftragserteilungen und Vertragsabschlüsse durch die Kreisverbände, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

- (1) Die Bücher sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Für die Finanzverwaltung und Buchführung ist grundsätzlich der Landesverband zuständig. Die Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz für den Landesverband und seine Gliederungen erfolgt durch den Landesvorstand.
- (2) Der Landesschatzmeister führt die Kreisverbandsbudgets und verwaltet die Finanzen für die Kreisverbände. Über die Verwendung ihrer Finanzmittel entscheiden die Kreisverbände im Rahmen ihrer Finanzplanung und des vorhandenen Budgets eigenverantwortlich. Der Landesschatzmeister stellt den Kreisverbänden quartalsweise eine Budgetübersicht sowie eine zusammengefasste Kassenabrechnung zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Budgets gehen in eine Rücklage beim Landesverband.
- (3) Auf Antrag des Kreisvorstands kann eine Rücklage aus zusätzlich zum laufenden Haushalt eingeworbenen Spendenmitteln zweckgebunden für Wahlkampfaufwendungen für den jeweiligen Kreisverband beim Landesverband gebildet werden.
- (4) Zur langfristigen finanziellen Absicherung von Wahlen auf kommunaler Ebene wird ein Kommunalwahlfonds als zweckgebundener Spendenfonds beim Landesverband eingerichtet, der im Haushalt des Landesverbandes geführt wird.
Vom Landesverband werden in der Regel 3% der Mitgliedsbeiträge dem Kommunalwahlfonds jährlich zugeführt.
Diese Rücklage wird durch den Landesverband gebildet, um die Kreisverbände zu unterstützen, vorallem Kreisverbände die keine Kommunalmandate haben.
Alle Kreisverbände haben die Möglichkeit aus ihren eingenommenen Mandatsträgerbeiträgen Einzahlungen in den Kommunalwahlfond vorzunehmen.
Die am Kommunalwahlfonds beteiligten Kreisverbände haben Anspruch auf den eingezahlten Betrag in voller Höhe.
Zur Finanzierung von Kommunalwahlkämpfen wird die Auszahlung auf Antrag möglich.
Es besteht die Möglichkeit, dass Kreisverbände, die sich bereits am Kommunalwahlfonds beteiligen, ein rückzahlbarer Vorschuss auf zu erwartende Einzahlungen gewährt wird, wenn Kommunalwahlen anstehen und der notwendige Finanzbedarf den bereits eingezahlten Betrag überschreitet.
Weitere Regelungen zur Speisung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Kommunalwahlfonds treffen die beteiligten Kreisverbände im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand einvernehmlich.
Über die Verwendung des eingezahlten Betrag des Landesverbandes entscheidet der Geschäftsführende Landevorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat.
- (5) Vorschüsse im Rahmen des anteiligen KV-Budgets dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die vorangegangenen Quartalsabrechnungen ordnungsgemäß vorliegen. Die Auszahlung erfolgt nur auf Anforderung im Rahmen des Budgets. Bei einem Kontostand zu Quartalsbeginn, der den Vorschuss eines Quartals überschreitet, ist der Antrag auf Auszahlung des Vorschusses für dieses Quartal gesondert zu begründen.
- (6) Vom Landesschatzmeister gewährte Vorschüsse haben die Empfänger jeweils bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats abzurechnen. Die Empfänger haften für die Vorschüsse persönlich. Im Quartal angefallene Belege sind ebenfalls jeweils bis zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats abzurechnen.
- (7) Auslagen- und Spesenabrechnungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende auf den hierfür vorgesehenen Formularen erfolgen.
- (8) Für später eingereichte Belege und Abrechnungen besteht kein Erstattungsanspruch.
- (9) Die Abrechnung des Vorschusses ist in der Form eines Kassenbuches mit Vortrag, Einnahmen, Ausgaben, Endbestand zu führen. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist mit einem nummerierten Originalbeleg zu belegen. Zu den Originalbelegen gehören auch Bankauszüge. Für die Führung des Kassenbuches kann auf Wunsch des Kreisverbandes auch ein elektronisches Kassenbuch zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Der Landesschatzmeister hat seinen Rechenschaftsbericht bis spätestens 31. März dem Parteivorstand vorzulegen.
- (11) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE. ist nur der Landesvorstand und mit dessen Zustimmung die Kreisvorstände berechtigt.
- (12) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen.
- (13) Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

- (14) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist im Landesverband nur der Landesschatzmeister berechtigt.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Landesfinanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 10 Ergänzende Beschlüsse

- (1) Die Aufteilung der im Landesverband aufgebrachten Beitragsmittel erfolgt im Verhältnis
- 35% Kreisverbände (Basisanteil) ,
 - 15% Kreisfinanzausgleich,
 - 50% Landesverband/Landesvorstand.
- (2) Das heißt, die Kreisverbände erhalten zunächst direkt 35% der in ihrem Kreisverband gezahlten Mitgliedsbeiträge als quartalsweise abzurechnende Zuschüsse des Landesverbandes unter den in der Landesfinanzordnung und den Ausführungsbestimmungen genannten Abrechnungsmodalitäten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit projektbezogener Spenden auf Kreisebene.
- (3) Der Landesfinanzrat erarbeitet Grundsätze und Verfahrensweisen für die Verteilung der Mittel des Kreisfinanzausgleichs. Zuweisungen aus dem Kreisfinanzausgleich erfolgen auf Antrag des Kreisverbandes bis zum nächsten Landesparteitag auf der Basis der Richtlinien und Empfehlungen des Landesfinanzrates durch den Landesvorstand.